

Gemeinde Großkarolinenfeld

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Großkarolinenfeld hat mit Beschluss vom 31.07.2018 den Erlass der Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Großkarolinenfeld beschlossen.

Die Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Großkarolinenfeld wird hiermit gem. Art. 51 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO und der Geschäftsordnung der Gemeinde Großkarolinenfeld in der Zeit vom

08.08.2018 bis 22.08.2018

im Gemeindeamt Großkarolinenfeld, Karolinenplatz 12, 83109 Großkarolinenfeld, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Verordnung tritt am 09.08.2018 in Kraft.

Großkarolinenfeld, 08.08.2018



Fessler
erster Bürgermeister



ausgehängt am: 08.08.2018

abgenommen am: 24.08.2018

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Großkarolinenfeld

vom 31.07.2018

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2016 (GVBl S. 50), erlässt die Gemeinde Großkarolinenfeld folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Großkarolinenfeld dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Großkarolinenfeld, 06.08.2018



Gemeinde Großkarolinenfeld

Fessler, 1. Bürgermeister